

**Der Nachteilsausgleich bei Behinderungen: „Besondere Verhältnisse behinderter Menschen“
gem. § 16 GPO (Erläuterungen und Hinweise)**

Zweck: Um die Rechte der von Behinderungen Betroffenen bei der Organisation und Abnahme der Prüfung zu gewährleisten, stellen wir § 16 Muster-GPO vor und geben Hinweise zur Umsetzung.

Arbeitshilfe

- ▶ Konkretisierung, was unter „Behinderungen i.S.d § 16 Muster-GPO“ zu verstehen ist
- ▶ Hinweis, welcher Rahmen den Prüfern zur Verfügung steht, den Nachteil auszugleichen

Hinweise

- ▶ In den Aufforderungsschreiben zur Beantragung der Zulassung sollte ein Hinweis enthalten sein, mögliche Behinderungen anzugeben
- ▶ In den Zulassungsanträgen sollte ein Freifeld eingerichtet werden, um den Antragsteller erneut zu erinnern und die Konkretisierung der Behinderung zu ermöglichen, vgl. Produkt 01211
- ▶ Im „Beiblatt zur AB“ Produkt 01060 ist ebenfalls ein Hinweis zur frühzeitigen Anmeldung von Behinderungen enthalten
- ▶ Zum Thema siehe ergänzend ZWH-Broschüre „Rechtsgrundlagen der Gesellenprüfung, Ziffer 4.6.5“
- ▶ Zum Thema „Schwangerschaft“ s. a. „Handbuch Ausbildung“ S. 82
- ▶ Empfehlungen des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 24.05.1985 sowie die Orientierungshilfen vom 13./14.04.1989
- ▶ Bundesanzeiger Nr. 230 vom 08.12.1993
- ▶ **Zu empfehlen:** „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende“, von Kirsten Vollmer und Claudia Frohnenberg, Schriftenreihe des BiBB, 2014, Bertelsmann Verlag, Best.Nr. 113-001. ISBN Print: 978-3-7639-5407-0

Nachfolgende Ausführungen beinhalten deutliche Auszüge aus diesem Handbuch!!

Der Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Berufliche Bildung und Prüfungswesen

Auszug aus der Muster-Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung:

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs.1 BBiG / § 42I Abs.1 HwO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

Erläuterung:

Behinderte Menschen sollen im Grunde in anerkannten (Voll)Ausbildungen auf der Grundlage der §§ 25 HwO bzw. 4 BBiG ausgebildet werden. Nur soweit dies aufgrund der Schwere der Behinderung und nach entsprechender Einschätzung durch den psychologischen Dienst der Arbeitsagentur nicht möglich ist, kommen alternativ Ausbildungen zum Fachpraktiker gem. § 42m HwO bzw. § 65 BBiG in Betracht.

In beiden Fällen findet jedoch die Regelung des § 16 GPO bzw. APO Anwendung, wonach behinderten Menschen gegenüber den gesunden Prüflingen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs im erforderlichen und verantwortbaren Umfang Erleichterungen zugestanden werden (s.u.) (Herkert/Törtl, Kommentar zum Berufsbildungsgesetz, § 65 RN 8).

Ergänzender Hinweis:

In den, von den Handwerkskammern erlassenen Regelungen für die Berufsausbildung Behinderter auf der Grundlage der §§ 41, 42 k – m HwO sollten Bemerkungen für eine besondere Durchführung der Prüfung enthalten sein.

Definition der Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX):

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Intensität der Abweichung ist jedoch individuell festzustellen; der Umfang des Nachteilsausgleichs entsprechend individuell zu bestimmen (vgl. unten Fallbeispiele).

Bitte beachten: Schwangerschaften oder schlechte deutsche Sprachkenntnisse fallen nicht (!) unter die Ausgleichsregelung des § 16 GPO.

Es gibt nicht „den“ oder „die“ Behinderte, sondern immer nur konkrete Einzelfälle. Es gibt unterschiedliche Formen und Intensitäten von Behinderungen, die bei derselben Person auch mehrfach auftreten können, so dass es auch unterschiedliche Antworten auf die jeweiligen Einzelfälle gibt. Wir unterscheiden folgende Behinderungsarten:

- Körperbehinderung einschließlich organgeschädigte Menschen
- Blindheit / Sehbehinderungen
- Hörschädigung / Gehörlosigkeit und Sprachbehinderung
- Internistische / chronische Erkrankungen
- Körperbehinderungen
- Psychische Behinderungen (incl. Autismus)
- Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie)

Zum Verfahren:

Die Behinderung ist spätestens mit dem Zulassungsantrag gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und nachzuweisen, um dem Ausschuss Zeit und Gelegenheit einzuräumen, geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen und bereit zu stellen.

Dazu kann der Ausschuss vom Prüfling verlangen, Art und Umfang der Behinderung darzulegen, ggf. auch unterstützt durch ein kompetentes fachärztliches oder psychologisches Gutachten auf Kosten des Prüflings, dem auch Hinweise aus ärztlicher Sicht zum Ausgleich der Behinderungen entnommen werden können sollen. Es kann zudem hilfreich sein, Vorschläge für einen angepassten technischen oder organisatorischen Prüfungsablauf von der Ausbildungsstätte oder der Schule, ggf. auch Tipps von einer Rehabilitationseinrichtung (Berufsförderungswerk) einzuholen.

Die eingereichten Unterlagen weisen oft sehr unterschiedliche Qualität auf: Sie reichen von aussagekräftigen Darstellungen des Lehrpersonals in Rehabilitationseinrichtungen bis hin Bescheinigungen des Hausarztes über eine Lese- und Rechtschreibschwäche. Kann der Prüfungsausschuss diesen Unterlagen nicht entnehmen, welche Maßnahme zum Ausgleich der behaupteten Behinderung geeignet ist, sollte die Zusammenarbeit mit dem Berufspsychologischen Dienst der Arbeitsagentur (BPS) gesucht werden. Mit dem Einverständnis des Antragstellers und mit Unterstützung der zuständigen Kammer bzw. Innung kann dann – gerade bei Lernbehinderungen – eine adäquate Antwort entwickelt werden. In einfacher gelagerten Fällen bietet sich auch eine Kontaktaufnahme mit regionalen Rehabilitationseinrichtungen, z.B. einem Berufsförderungswerk (BfW) oder einer Einrichtung für Sehbehinderte an, um vom dortigen Fachpersonal hilfreiche Hinweise zu erhalten. Nicht zuletzt können auch ergänzende Informationen und Hinweise bei der für den Auszubildenden zuständigen Berufsschule abgefragt werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Lehrling in der zurückliegenden Ausbildungszeit.

Zum Nachteilsausgleich:

Eine Herausforderung ist bei vielen Behinderten gleich: Behinderte haben meist erhöhte Versagensängste. Als hilfreich haben sich eingehende Vorgespräche erwiesen, um ein günstigeres Prüfungsklima herzustellen, den Prüfungsablauf transparent zu machen oder die Prüfungsortlichkeit kennen zu lernen. Hilfreich ist zudem immer – und dies nicht nur für Behinderte, dass Prüfungsaufgaben verständlich formuliert werden, z.B. mittels kurzer, einfacher Sätze, die jeweils nur einen Gedanken oder eine Information enthalten. So sollten Sätze in Prüfungsaufgaben nicht gleichzeitig eine beschreibende und eine fragende Funktion haben.

Zudem sollte bei jeder angebotenen Ausgleichsmaßnahme geprüft werden, ob diese auch ankommt, z.B. ob eine eingeräumte Zeitverlängerung auch effektiv genutzt werden kann. Beispiel: Der Behinderte darf zwar über das offizielle Prüfungsende hinweg weiterschreiben, wird aber durch die übrigen Prüfungsteilnehmer gestört.

Es ist zu beachten, dass die besonderen Maßnahmen im Rahmen des Möglichen und Verantwortbaren lediglich die behinderungsbedingten Benachteiligungen ausgleichen sollen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden. Es dürfen keine Abstriche an den Prüfungsinhalten oder –anforderungen gemacht werden.

Folgende grundlegende Ausgleichsmöglichkeiten gibt es, die individuell – bezogen auf die Person, deren Beeinträchtigungsbild sowie die konkreten berufsbezogenen Anforderungen in der Prüfung - anzupassen sind:

- Unterstützung durch Dritte
- Räumliche Besonderheiten bei Prüfungen
- Textoptimierte Prüfungsaufgaben
- Leicht Sprache
- Technische Hilfen
- Zeitstruktur
- Sprachliche und andere Hilfen in der mündlichen Prüfung / im Fachgespräch

Prüfungsmodifikationen im Einzelnen:

Um die Belange der Behinderter bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen u.a. in Betracht (Auszüge aus „Nachteilsausgleich für Auszubildende, Verf. u.a. Kirsten Vollmer und Claudia Frohnenberg):

1. Eine besondere Organisation der Prüfung

1.1 Körperbehinderte Menschen

- Prüfungen in der eigenen Ausbildungsstätte oder am eigenen für die Prüfungsteilnehmer eingerichteten Arbeitsplatz
- bis zu 50 % Zeitzugabe vor allem bei motorisch bedingter Verlangsamung
- längere Pausen

1.2 Blinde, sehbehinderte Menschen

- Prüfungen in der eigenen Ausbildungsstätte oder am eigenen für die Prüfungsteilnehmer eingerichteten Arbeitsplatz
- behinderungsgerechte Umgestaltung der Antwortbogen und der Arbeitstechniken
- Auflagen von Musterstücken

1.3 Gehörlose, schwerhörige und sprachbehinderte Prüfungsteilnehmer:

- Prüfungen in der eigenen Ausbildungsstätte
- Hinzuziehen eines berufsspezifisch geeigneten Dolmetschers (Kosten werden oft von Integrationsämtern übernommen)
- Abwandlung der Prüfungsfragen durch erläuternde Zeichnungen
- Ersetzen der mündlichen durch eine schriftliche Prüfung
- bei Bedarf Einzelprüfung

1.4 Lernbehinderte Prüfungsteilnehmer

- Prüfung in gewohnter Umgebung
- Mitarbeiter der Ausbildungsstätte oder Schule nehmen als Betreuungspersonal an der Prüfung teil
- Vorlesen der schriftlichen Aufgaben und Niederschreiben der mündlich gegebenen Antworten
- Vorsehen einer mündlichen Ersatzprüfung

1.5 Psychisch behinderte Prüfungsteilnehmer:

- Prüfung in gewohnter Umgebung
- Beratung und Begleitung durch Fachdienste, z.B. sozialpsychiatrische Dienste

2. Prüfungsgestaltung und technische Hilfen:

Hilfreich können in allen Fällen der Behinderung sei.

- Vorschläge zur Prüfungsgestaltung durch die Ausbildungsstätte / Schule aufnehmen
- Eltern hinzuziehen z.B. bei anfallkranken Teilnehmern
- Zeitverlängerung bei einzelnen Prüfungsaufgaben
- zusätzliche Pausen
- Entzerrung der Prüfung auf mehrere Tage
- ersatzweise kürzere mündliche Prüfungen

2.1 Körperbehinderte Prüfungsteilnehmer:

- behinderungsgerechter, angepasster Arbeitsplatz, bekannte (Ausbildungs)Stätte
- Computer oder Diktiergerät, wenn das manuelle Schreiben erschwert ist

2.2 Blinde und sehbehinderte Prüfungsteilnehmer:

- Prüfungsaufgaben in Punktschrift, auf Tonträger, in Großschrift
- Lesegeräte, Laptops mit einer Software zur Vergrößerung
- modellhafte Darstellung der Prüfungsaufgaben
- Vorlesen der Aufgaben

2.3 Gehörlose, schwerhörige und sprachbehinderte Prüfungsteilnehmer:

- Aufgaben durch einen Ausbilder auf Verständlichkeit durchsehen
- Einsatz schallverstärkender Maßnahmen
- schriftlicher Überblick über den Prüfungsverlauf

2.4 Lernbehinderte Prüfungsteilnehmer:

- Übersichtliche und anschauliche Gestaltung der Prüfungsaufgaben
- Zerlegen komplexer theoretischer Aufgaben in Teilaufgaben
- inhaltliche Erläuterung bei programmierten Aufgaben

- mehrmaliges langsames Vorlesen der Aufgaben
- individuelle zeitliche Gliederung und Strukturierung der Prüfung

2.5 **Psychisch** behinderte Menschen incl. Autismus:

In der Prüfung ist darauf zu achten, dass diese Prüflinge insbesondere folgende Schwächen aufweisen:

- im Ertragen von Stress: innerer Rückzug oder Unruhe
- in der Kommunikationsfähigkeit: kein Nachfragen bei Verständnisschwierigkeiten
- in ihrer Flexibilität im Umgang mit sich plötzlich ändernden Situationen
- in ihrem Planungsvermögen: was tue ich in welcher Reihenfolge?
- in ihrer sozialen und emotionalen Verhaltensanpassung: wenig Gespür für Regeln

Einzelne Fallbeispiele zu Lernbehinderungen:

1. Friseur/in mit erheblicher Einschränkung der Informationsaufnahme und –verarbeitung
 - Zeitverlängerung
 - Anwesenheit einer vertrauten Person
 - Anpassen des Sprachniveaus, Aufgaben erklären, einzelne Aufgaben
2. Maler/in mit Einschränkungen von Konzentrationsvermögen und Ausdauer (kann auch zu auffälligem Verhalten führen)
 - Anwesenheit einer vertrauten Person
 - Gewohnte Umgebung
3. Raumausstatter/in mit Verlangsamung im Denken und im praktischen Handeln, psychische Blockaden, verminderte intellektuelle Leistungsfähigkeit beim Erfassen von Textinhalten
 - 30 % Zeitverlängerung
 - Anwesenheit einer vertrauten Person
 - Anpassen des Sprachniveaus
 - Gewohnte Umgebung

Einzelne Fallbeispiele zu Lese-/Rechtschreibstörung (Legasthenie)

1. Stuckateur/in mit ausgeprägter Lese-/Rechtschreibstörung in Verbindung mit mangelhaftem sinnverstehendem Lesen
 - Zeitverlängerung um 25 %
 - Vorlesen der Prüfungsaufgaben durch ein Prüfungsausschussmitglied mit mehrfachem Wiederholen der Fragestellungen
 - Einzelner Raum ohne Störeinflüsse
2. Hochbaufacharbeiter/in mit Unvermögen, sich schriftlich zu äußern und Texte sinnverstehend zu lesen
 - Zeitverlängerung um 30 %
 - Vorlesekraft
 - Vorlesen textgebundener Prüfungsaufgaben und Protokollieren der schriftlichen Antworten
3. Tischler/in mit erheblichen Problemen beim Lesen und Schreiben. Prüfling ist nicht in der Lage, ohne Hilfe schwierige, komplexe Formulierungen in einem angemessenen Zeitraum zu lesen und sich schriftlich adäquat auszudrücken
 - Zeitverlängerung bis zu 50 %
 - Vertraute Person als Vorlesekraft und Unterstützung beim Schreiben (Einzelförderlehrer)
 - Vorlesen textgebundener Prüfungsaufgaben und Protokollieren der schriftlichen Antworten
 - Separater Raum

Fallbeispiel für Rechenstörung (Dyskalkulie)

1. Raumausstatter/in mit Beeinträchtigung im räumlichen Vorstellungsvermögen und z.T. In den grundlegenden Rechenfertigkeiten, Prüfungsangst
 - Nutzen von Taschenrechnern, eigenen Hilfstabellen sowie Modellen zur Veranschaulichung
 - Zeitverlängerung um 20 %
 - Erläuterung der Aufgabenstellung, Anwesenheit einer vertrauten Person
 - Einfache Sprache bei mathematischen Fragestellungen zum besseren Verständnis der Aufgabenstellung